

**Satzung der Stadt Bad Krozingen über die 2. Änderung
(Erweiterung) der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet
„An der B3“
(2. Erweiterung des Sanierungsgebietes)**

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Bad Krozingen in seiner Sitzung am 22.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes**

Die am 01.12.2010 rechtskräftig gewordene Satzung zur Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen für das Gebiet „An der B3“ (Sanierungssatzung), wird um die Flurstücke Nr. 21 (teilweise), 25 (teilweise) und 27 erweitert.
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

**§ 2
Verfahren**

Die Durchführung der Sanierung erfolgt weiterhin im umfassenden Verfahren. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB findet weiterhin Anwendung.

**§ 3
Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

**§ 4
Frist für die Durchführung**

Die Sanierungsmaßnahme soll gemäß § 142 Abs. 3 BauGB innerhalb einer Frist von maximal 15 Jahren ab Rechtskraftdatum und damit bis zum 31.12.2024 durchgeführt werden.

**§ 5
Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt mit öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Abdruck im Stadtanzeiger „Hallo Bad Krozingen“ und auf der Homepage der Stadt Bad Krozingen.
- (3) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Stadtanzeiger Bad Krozingen.

Bad Krozingen, 23.10.2018

Gez. Volker Kieber
-Bürgermeister-

Anlage: Lageplan des Sanierungsgebiets „An der B3“ mit 2. Erweiterung

Hinweise:

Gem. § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Sanierungssatzung kann einschließlich der Begründung im Rathaus Bad Krozingen, Basler Straße 30, 79189 Bad Krozingen während den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).



Stadt Bad Krozingen
 Lageplan Sanierungsgebiet
 „An der B3“ mit 2. Erweiterung

- Abgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets nach § 142 BauGB in der Fassung vom 22.11.2010 und der 1. und 2. Erweiterung
- Bereich 2. Erweiterung

Stand: 22.10.2018
 Bearbeiter: F. Ballstaedt



Stadt Bad Krozingen
 Basler Straße
 79189 Bad Krozingen

Maßstab: 1:1000
 Bearbeiter: wegbs
 Datum: 04.04.2017

Auszug aus der Liegenschaftskarte.
 Abweichungen vom aktuellen Stand sind möglich.

Nur für den internen Gebrauch. Für die Richtigkeit der Angaben wird keine Gewähr übernommen. Sämtliche Maße und Höhen sind vor Ort zu prüfen.